

## **Vorbereitung zur Wiederverwendung**

(von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) **sowie**

## **Wieder-/Weiterverwendung, Reparatur und Wiederaufarbeitung**

(von Elektro- und Elektronikgeräten)

### **Erläuterungen zum rechtlichen Umfeld**

2. Mai 2017

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen. Nachstehend haben die Verbände Erläuterungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Wieder-/Weiterverwendung, Reparatur und Wiederaufarbeitung von Elektro- und Elektronikgeräten zusammengetragen.

### **Einleitung**

Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten fordern vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die Abfallmenge zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Dieses Papier beschreibt das Umfeld sowie ausgewählte rechtliche Aspekte dieser Aktivitäten aus der Sicht der elektrischen und elektronischen Industrie.

(Vorbereitung zur) Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufarbeitung

Seite 2

## 1 Kreisläufe von Elektro- und Elektronikgeräten (Gerät vs. Altgerät)

Eine möglichst lange Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten lässt sich grundsätzlich über verschiedene Wege erreichen, wie z. B.:

- der Erstkäufer nutzt das Gerät selbst lange,
- der Erstbesitzer verkauft oder verschenkt das Gerät für eine Zweitnutzung ("Second-Hand") oder
- das Gerät geht über herstellereigene Rücknahmesysteme an den Hersteller zurück und wird dort wiederaufbereitet und weiter vermarktet (derzeit vorwiegend im B2B Bereich) oder
- das Gerät wird aus einem Abfallstrom ausgesondert und einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen.

Unterschiedliche Kreisläufe von Elektro- und Elektronikgeräten heißen, dass den Endnutzern nicht nur Neugeräte und Gebrauchteräte aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung angeboten werden, sondern weitere Produktkategorien unterschiedlicher Qualitätsstufen. Zu unterscheiden sind

- neue Produkte,
- Gebrauchteräte,
- Gebrauchteräte nach Reparatur,
- Produkte aus der Wiederaufarbeitung verschiedener Qualitätsstufen und schließlich
- solche aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung.

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen Aktivitäten, die sich auf die Gebrauchsphase der Geräte beziehen und solchen, die dem Abfallrecht zuzuordnen sind – so auch zwischen „Wiederverwendung“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, denn

- „Wiederverwendung“ betrifft Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind.
- „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezieht sich auf Abfälle.

Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz definieren weitgehend wortgleich:

*„Wiederverwendung“ [im Sinne dieses Gesetzes ist] jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;*

*„Vorbereitung zur Wiederverwendung“ [im Sinne dieses Gesetzes ist] jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können / wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren;*

Über die Abgabe eines Altgerätes an einen weiteren Nutzer zur Weiter- bzw. Wiederverwendung oder an ein Entsorgungssystem entscheidet der Letztbesitzer des Gerätes.

(Vorbereitung zur) Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufarbeitung

Seite 3



Abbildung: Kreisläufe von Elektrogeräten (© Fotolia)

Die Erfassung und Vermarktung der Geräte, bevor sie Abfall werden, erfolgt durch **unterschiedliche Akteure:**

- ✓ Hersteller: Rücknahme und Wiedervermarktung eigener B2B-Geräte durch spezielle eigene Systeme,
- ✓ Endverbraucher: Verkauf nicht mehr benötigter Geräte im Internet (z. B. Ebay®),
- ✓ Handel: Verkauf von zurückgenommenen gebrauchten Geräten,
- ✓ Gemeinschaftliche Reparatur von Geräten durch Verbraucher, z. B. in „Repair Cafés“,
- ✓ Professionelle Anleiter für Reparaturleistungen inkl. Ersatzteilverkauf,
- ✓ Tausch- und Verschenkbörsen: Tauschen und Verschenken von Privat an Privat auf regionaler Ebene,
- ✓ Karitative und soziale Betriebe und Einrichtungen.

## 2 Rechtliche Aspekte

### 2.1 Gerätesicherheit und Haftungsfragen

Grundsätzlich regeln die Harmonisierungsrechtsvorschriften des EU-Binnenmarkts („CE-Richtlinien“) ausschließlich die Bereitstellung neuer Produkte auf dem Markt. Die Vermarktung von gebrauchten Produkten gehört dagegen zum sogenannten nicht harmonisierten Bereich. Dies gilt auch dann, wenn ein gebrauchtes Produkt ursprünglich unter einer Harmonisierungsvorschrift wie etwa der Niederspannungsrichtlinie in Verkehr gebracht wurde. Die Anforderungen an gebrauchte Produkte sind im teilweise unterschiedlichen nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelt. Im Folgenden wird die Situation für Deutschland beschrieben.

Gewerbliche Verkäufer nicht wiederaufgearbeiteter, sondern als verwendungsfähig anzusehender Gebrauchtgeräte für Verbraucher müssen nach § 6 ProdSG „dazu beitragen“, dass diese sicher sind und die nötigen Sicherheitsinformationen (Bedienungsanleitungen) beiliegen. Ein Gebrauchtgerät, das der letzte Endnutzer auf einem im ElektroG vorgesehenen Weg weggibt, ist definitionsgemäß Abfall. Daher endet hier die Produktverantwortung des Herstellers.

Das gewerbliche Weiterverkaufen gebrauchter Geräte ist ein Bereitstellen unter dem Produktsicherheitsgesetz ProdSG vom 8. November 2011<sup>1</sup>. Damit sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach § 3 ProdSG Absätze 2 bis 5 zu erfüllen, sofern das Produkt nicht als „reparaturbedürftig“ gekennzeichnet wird.

Für einen verantwortlichen Verkäufer ist dies bei einem elektrischen Gerät unbekannter Herkunft und Vorgeschichte eine große Herausforderung. Bei erkennbar gut erhaltenen Gebrauchtgeräten mag eine Überholung und Prüfung durch einen Fachbetrieb noch ausreichend sein, absehbar jedoch nicht bei einem Gerät aus einer Erfassung von Geräten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Aufarbeiters bzw. Wiederverkäufers.

Zudem verlangt die allgemeine Sicherheitsanforderung das Mitliefern einer gedruckten Bedienungsanleitung, die eine gefahrlose Bedienung ermöglicht und die auf die nicht vermeidbaren restlichen Gefährdungen hinweist. Sollte es sich nicht um ein Gerät handeln, dessen Anleitung möglicherweise noch bzw. schon im Internet verfügbar ist, erscheint dies schwierig.

Sofern ein Gerät nicht nur einfach repariert, sondern „wiederaufgearbeitet“ wird, ist der Wiederaufarbeiter als verantwortlicher „Hersteller“ nach § 2, Ziffer 14b ProdSG anzusehen. Das wiederaufgearbeitete Gerät wird rechtlich zu einem „neuen Produkt“, das bei seinem Inverkehrbringen alle aktuellen nationalen und europäischen Vorschriften (einschließlich einer neuen Konformitätsbewertung und –erklärung) einhalten muss.

Da der Wiederaufarbeiter im juristischen Sinne als Hersteller anzusehen ist, muss dieser den eigenen Namen am Produkt anbringen. Hier gilt es zu vermeiden, dass Personen- oder Sachschäden in Folge nicht sachgerechter Eingriffe in ein Gerät dem ursprünglichen (Original-)Hersteller zur Last gelegt werden.

<sup>1</sup> § 2 Nr 14 ProdSG (Begriffsbestimmungen): „ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ...  
b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.“

Der Wiederaufarbeiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Geräts nicht nur im Sinne des ProdSG beim Bereitstellen auf dem Markt sondern auch nach dem Produkthaftungsgesetz beim Eintritt eines Schadens. Ansonsten sind auch alle einschlägigen Marktzugangsbedingungen zu erfüllen wie z. B.

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG für Verbraucherprodukte,
- § 9 ElektroG,
- § 7 ElektroStoffV oder
- Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH.

## **2.2 CENELEC-Norm prEN 50614 „Requirements for the preparing for re-use of waste electrical and electronic equipment“**

Unter dem Mandat M/518 entstand die prEN 50614 „Requirements for the preparing for re-use of waste electrical and electronic equipment“. Diese europäische Norm gibt Hinweise zur Vorbereitung zur Wiederverwendung im Rahmen der Richtlinie WEEE 2012/19/EU.

## **2.3 Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit eingebauten Lithium-Batterien**

Elektro- und Elektronik-Geräte werden vermehrt mit Lithium-Batterien ausgestattet, sei es als primäre Energiequelle oder als Stützbatterie zur Erhaltung von Daten oder einer integrierten Uhr. Bei der Beförderung neuer und bei der Beförderung von gebrauchten Elektro- und Elektronik-Geräten mit Lithium-Metall- oder mit Lithium-Batterien zur Erstbehandlung und zum Recycling gelten Gefahrgutvorschriften verschiedener Verkehrsträger, die zu beachten sind.

Besondere Bedeutung hat hier als umfassendes Basisregelwerk das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Abkürzung ADR, von Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route). Es enthält Vorschriften insbesondere für die Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gefährlicher Güter, für den Umgang während der Beförderung und für die verwendeten Fahrzeuge. Es wird im 2-Jahres-Turnus an neue Erfordernisse angepasst.

## **2.4 Zugang von Wiederverwendungseinrichtungen zu kommunalen Sammelstellen (Art. 6 Abs. 2 WEEE)**

Bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmung sind die Interessen der öRE, die für die Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen verantwortlich sind, zu berücksichtigen. Aus der Sicht der nach dem ElektroG verpflichteten Hersteller sind 2 Aspekte von Bedeutung:

- Der Zugang von Wiederverwendungseinrichtungen zu den Sammelstellen darf den betrieblichen Ablauf für die Abholung voller Container durch die Hersteller nicht beeinträchtigen.
- Die Aussonderung von wiederverwendungsfähigen Altgeräten darf nicht zur Beraubung der Altgeräte oder zu ihrer Zerstörung führen.

Das berechnete Interesse an einer möglichst umfassenden Vorbereitung zur Wiederverwendung darf deshalb nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Erfassungsinfrastruktur führen.

(Vorbereitung zur) Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufarbeitung

Seite 6

### **ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.**

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt die Interessen von 1.600 Unternehmen der Elektroindustrie und zugehöriger Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. 2016 betrug der Umsatz der Branche 179 Milliarden Euro. Sie beschäftigt 850.000 Arbeitnehmer im Inland und mehr als 700.000 im Ausland.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.  
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, [www.zvei.org](http://www.zvei.org)  
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik  
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: [frey@zvei.org](mailto:frey@zvei.org)

### **BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.**

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen.

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.  
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin-Mitte, [www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)  
Ansprechpartner: Kai Kallweit, Referent Technische Regulierung & Umwelt  
Fon: +49.30.27576-220, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: [K.Kallweit@bitkom.org](mailto:K.Kallweit@bitkom.org)